

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4990/J-NR/2015 betreffend „Nazi-Methoden“ an der Hauptschule Bad Leonfelden, die die Abg. Anneliese Kitzmüller, Kolleginnen und Kollegen am 12. Mai 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Vorweg wird bemerkt, dass in der vorliegenden Parlamentarischen Anfrage einem namentlichen genannten Lehrer unpädagogisches Verhalten vorgeworfen wird. Die Parlamentarische Anfrage ist darüber hinaus mit einem Portraitfoto des Lehrers versehen. Der Anfragetext ist samt Namensnennung und Bild auf der Website des Parlamentes veröffentlicht. Unbestritten ist, dass parlamentarische Anfragen Vorkommnisse an Schulen allgemein thematisieren können. Entscheidend aber ist, wie das geschieht.

Grundsätzlich wird bemerkt, dass gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat befugt ist, von den Mitgliedern der Bundesregierung alle einschlägigen Auskünfte über sämtliche Gegenstände der Vollziehung zu verlangen. Dieser verfassungsgesetzliche Anspruch des Nationalrates ist im Wege der Güterabwägung mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG 2000) in Einklang zu bringen. Art. 52 B-VG schützt Befugnisse des Nationalrates, § 1 DSG 2000 das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner Persönlichkeit. Beide Ziele stehen gleichberechtigt nebeneinander.

Wie jeder Grundrechtseingriff müssen auch Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz verhältnismäßig sein. Bereits das Nennen des Namens ist ein An-den-Pranger-stellen, ein Umstand, der mit der Veröffentlichung des Bildes noch verstärkt wird. Namensnennungen und/oder (Portrait)fotos sind weit außerhalb dieser Verhältnismäßigkeit, zumal sie nichts zur Erhebung des Sachverhalts und damit zur Beantwortung der gestellten Fragen beitragen. Dies wiegt umso schwerer, als seitens der Fragestellerinnen und Fragesteller gar nicht gewusst werden kann, ob sich der Vorfall tatsächlich so abgespielt hat, wie behauptet wird. Unter diesen Gegebenheiten ist die Preisgabe der Identität, die durch das Veröffentlichens der Portraitaufnahme noch eine zusätzliche Qualität bekommt, als bedenklich einzustufen. Das Grundrecht der Betroffenen auf Datenschutz wird durch das Preisgeben der Identität in einem Ausmaß beeinträchtigt, das sich nur schwer rechtfertigen lässt (§ 7 Abs. 3 DSG 2000 iVm. § 1 DSG 2000). Im konkreten Fall könnte mit einer Verletzung des Grundrechts der Betroffenen auf Datenschutz argumentiert werden.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Zu Fragen 1 bis 3:


Es wird grundsätzlich festgehalten, dass das Ansinnen im Wege des Interpellationsrechts unter Preisgabe der Identität eines Menschen, die durch das Veröffentlichen der Portraitaufnahme noch verstärkt wird, in Form der vorliegenden Fragestellungen persönliche Details zu erfragen, nicht nachvollziehbar ist. Wenn ein mehr an Information verlangt wird, als nötig ist, mangelt es an der in § 7 Abs. 2 Z 2 DSG 2000 verlangten gesetzlichen Zuständigkeit über diese Informationen verfügen zu dürfen. Damit darf diese Information auch nicht gegeben werden. Zudem betreffen Vorstellungen einzelner Personen keinen Gegenstand der Vollziehung.

Zu Fragen 4 bis 6:

Die gegenständlichen Fragen betreffen den dem Land Oberösterreich zukommenden Vollzug des Landeslehrerdienstrechtes und sind kein Gegenstand der Vollziehung durch den Bund.

Wien, 10. Juli 2015
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	v21gfvsGeAgfhn/6fOjAGyVZf3avRwxjSgWGTy5UChWcKdTQzixOAPZhtw6ggMJfhH6qnd1rOHLI3NmW8kBKUUmWcQ OllfajDZf3CQK9XRpKkjAbVazfwk5bxLsm6Bo6+u0+06b0YHdDPvtZyEhz8TmmwDlV/x624x+DRlnkW0JuF5xCL4 lklBlapWIHYbxITgplgBgtOSZvFFJU1JPq/aoaECJpuLYft30L/J1OQg2N/zYDQLzyzogfl8ZFyHeExKXu2OHSGEi/ bNkkcBSeFwEHVLu7vdLc4pQYDOKp15i0fzz8gFdiGauQZVQindVSXFHAEgzIEtdMBv7JDliQ==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-07-10T14:13:19+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	